

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. November 2022	Nr. 79
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge
 Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP),
 Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und
 Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II
 (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)
 Vom 7. Juli 2022..... 838

Studienordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge
 Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
 Lehramt für die Primarstufe (LP),
 Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und
 Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und
 Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)
 Vom 7. Juli 2022..... 864

**Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge
Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),
Lehramt für die Primarstufe (LP),
Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und
Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II
(Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)**

Vom 7. Juli 2022

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), des § 16 Absatz 3 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2016 (Amtsbl. I S. 366) und auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehramter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 2021 (Amtsbl. I S. 2166) folgende Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Fächer und Fachkombinationen
- § 4 Zusätzliche Fächer
- § 5 Modularisierung und Credit Points
- § 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 9 Prüfer oder Prüferinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Beisitzer oder Betreuerinnen
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Leistungskontrollen
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Fortschrittskontrolle

II Wissenschaftliche Arbeit

- § 22 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit
- § 23 Wissenschaftliche Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 24 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der an der Universität des Saarlandes angebotenen Lehramtsstudiengänge mit Ausnahme der Anteile, die an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar studiert werden:

Lehramt an beruflichen Schulen (LAB),

Lehramt für die Primarstufe (LP),

Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10) (LS1),

Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 77 Absatz 5 SHSG oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regeln die Vergabeverordnung Saarland, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität des Saarlandes und die Immatrikulationsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Einschreibung zum Studium der Fächer Bildende Kunst und Musik setzt die erfolgreiche Absolvierung einer Eignungsprüfung entsprechend den Rechtsverordnungen der jeweils zuständigen Ministerien voraus.

(3) Für die Lehramtsstudiengänge werden spezifische Sprachkenntnisse in folgenden Fächern vorausgesetzt: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Latein, Philosophie/ Ethik und Spanisch. Diese Sprachkenntnisse werden i.d.R. durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Der Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse ist bis zum Studium der Module zu erbringen, zu denen diese Sprachkenntnisse Voraussetzung sind. Näheres zu den einzelnen Fächern ist in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes geregelt.

(4) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Universität des Saarlandes geregelt werden.

§ 3 Fächer und Fachkombinationen

(1) Die Lehramtsstudiengänge umfassen das Studium des Faches Bildungswissenschaften und das Studium von zwei Lehramtsfächern, im Studiengang Lehramt für die Primarstufe das Studium des Faches Bildungswissenschaften, das Studium der Lernbereiche der Primarstufe, welche die in Absatz 2 genannten Studienfächer umfassen, sowie das Studium eines Faches aus dem Fächerkanon der Stundentafel der Grundschule (Profilfach). Das Studium eines Lehramtsfaches beinhaltet in der Regel fachwissenschaftliche, fachdidaktische, fachpraktische und schulpraktische Studien.

(2) An der Universität des Saarlandes können für die verschiedenen Lehramtsstudiengänge folgende Lehramtsfächer gewählt werden:

– **Lehramt an beruflichen Schulen (LAB)**

Berufliche Fachrichtung: Informatik, Technik¹ (mit den Vertiefungsrichtungen Elektrotechnik, Mechatronik und Metalltechnik)²

Allgemein bildende Fächer: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Bildende Kunst³, Mathematik, Musik⁴, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁵, Katholische Religion⁵, Sport.

Die Kombination muss aus einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach bestehen. Das allgemein bildende Fach Informatik kann nicht mit der beruflichen Fachrichtung Informatik kombiniert werden.

– **Lehramt für die Primarstufe (LP)**

Studienfächer der Primarstufe: Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe), Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe), Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe), Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache (Primarstufe)

Profilfächer: Bildende Kunst³ (Primarstufe), Französisch (Primarstufe), Musik⁴ (Primarstufe), evangelische Religion⁵ (Primarstufe), katholische Religion⁵ (Primarstufe), Sport (Primarstufe)

– **Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1)**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Bildende Kunst³, Informatik, Mathematik, Musik⁴, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁵, Katholische Religion⁵, Sport.

– **Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)⁶**

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Bildende Kunst³, Latein, Mathematik, Musik⁴, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion⁵, Katholische Religion⁵, Spanisch, Sport.

(3) Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz können Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination gemäß der Lehramtsprüfungsordnung II wählen, die nicht komplett an einer saarländischen Hochschule angeboten wird, das nicht angebotene Fach an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz studieren und dort die entsprechenden Prüfungen ablegen. Diese werden von dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

§ 4

Zusätzliche Fächer

Aus den in § 3 genannten Fächern kann während oder nach Abschluss des Studiums ein zusätzliches Fach des entsprechenden Lehramtsstudienganges (im Studiengang LP: ein zusätzliches Profilfach) studiert werden. Außer im Studiengang LP besteht die Möglichkeit, das zusätzliche Fach in vermindertem Umfang zu studieren. Studierende des Lehramtsstudienganges LS1+2 können das zusätzliche Fach nach den Anforderungen des Studienganges LS1 studieren, wenn das Fach zu den in § 3 Absatz 2 genannten LS1-Fächern gehört. Darüber hinaus können die Schulpraktika und die sie begleitenden fachdidaktischen Modulelemente im Umfang von in der Regel 16 Credit Points (CP) erlassen werden. Ansonsten sind alle übrigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen

¹ Bis Ende Sommersemester 2016 Mechatronik

² Spezifische Module und Lehrveranstaltungen werden aus dem Lehrangebot der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes importiert.

³ Das Fach Bildende Kunst wird an der Hochschule der Bildenden Künste Saar studiert.

⁴ Das Fach Musik wird an der Hochschule für Musik Saar studiert.

⁵ Die Fächer Evangelische und Katholische Religion können nicht kombiniert werden.

⁶ Griechisch kann in Form eines Zertifikatsstudiums studiert werden.

Module sowie im Fall der modernen Fremdsprachen der Auslandsaufenthalt zu absolvieren und durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachzuweisen. Die Wissenschaftliche Arbeit kann im zusätzlichen Fach nicht geschrieben werden. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Wird das zusätzliche Fach in vermindertem Umfang studiert, kann dieses Fach im Saarland nicht als Ausbildungsfach für die zweite Ausbildungsphase (Referendariat) gewählt werden.

§ 5 Modularisierung und Credit Points

- (1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.
- (3) Der fachspezifische Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), und eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.
- (4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Für diese Prüfungsordnung gilt der Basiswert von 30 Stunden/CP. Der Arbeitsaufwand schließt neben dem Besuch von Veranstaltungen das damit verbundene Selbststudium (z.B. Hausarbeiten, Recherchen, Lektüre ...) ein. Im Transcript of Records wird der oben genannte Basiswert angegeben.
- (5) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen, ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen, erworben. In dem fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Faches, das an der Lehramtsausbildung beteiligt ist, werden die Module und zugehörigen Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und der Gesamtveranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.
- (6) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen oder Modulelementen ausgewiesen.
- (7) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 6 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge beträgt
- für das LAB: 10 Semester,
 - für das LP: 8 Semester,
 - für das LS1: 8 Semester,
 - für das LS1+2: 10 Semester.
- (2) Das Studienvolumen der Lehramtsstudiengänge umfasst
- für das LAB: 300 CP,
 - für das LP: 240 CP,
 - für das LS1: 240 CP,
 - für das LS1+2: 300 CP.

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in CP) zeigt die folgende Tabelle:

	1. Fach	2. Fach	Bildungs- wissenschaften	Praktika	Wiss. Arbeit	Summe
LAB	142 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	a)	22	300
LP	Alle Studienfächer inkl. Profulfach: 179		45	b)	16	240
LS1	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	88 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	c)	16	240
LS1+2	115 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	115 (davon mind. 25 CP Fachdidaktik)	48	c)	22	300

a) LAB:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Gemeinschaftsschule; 3 Wochen berufliche Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im beruflichen Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im allgemein bildenden Fach;
36-wöchiges Betriebspraktikum.

b) LP:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (Grundschule in Kooperation mit einer Einrichtung der frühkindlichen Bildung);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum in Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im Profulfach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe);
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum in Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe);
vierwöchiges Betriebspraktikum.

c) LS1, LS1+2:

fünfwöchiges Orientierungspraktikum (2 Wochen Grundschule, 3 Wochen weiterführende Schule);
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;
semesterbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 1. Fach;

vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum im 2. Fach;
vierwöchiges Betriebspraktikum.

(3) Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, soll das Gesamtvolumen der in einem Studienjahr in den verschiedenen Disziplinen zu studierenden Module etwa 60 CP betragen. Näheres regeln die Studienpläne der Fächer (siehe dazu § 8 der Studienordnung).

(4) Abweichend von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 kann das Fach Musik im LS1+2 in Kombination mit den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Bildende Kunst, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion oder Sport erweitert im Umfang von 142 CP studiert werden. Die vorgenannten Fächer werden in diesem Fall in der Regel abgestuft im Umfang von 88 CP nach den Bedingungen des LS1⁷ studiert. In diesem Fall wird die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben. Wird Musik erweitert studiert und das andere Fach trotzdem in vollem Umfang von 115 CP studiert, so werden die zusätzlichen CP des Erweiterungsbereiches Musik im Transcript of Records ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Die CP des Orientierungspraktikums sind in den CP der Bildungswissenschaften, die der fachdidaktischen Schulpraktika in den CP der Fachdidaktiken enthalten (s. Absatz 2).

(6) Bestimmungen zum Auslandsaufenthalt befinden sich in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung der Fächer Englisch, Französisch, und Spanisch.

(7) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der oder die Studierende beurlaubt war.

§ 7 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP (i.d.R. 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Wissenschaftliche Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Wissenschaftliche Arbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit gemäß § 8 Absatz 7 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

⁷ Entsprechend wird im abgestuften Fach die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) erworben.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch in der Studienkoordination im Zentralen Prüfungssekretariat für Lehramtsstudiengänge und in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LP und LS1 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 20 Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 6 Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester (gilt nur für LAB und LS1+2),
10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um zehn Semester (gilt nur für LAB und LS1+2).

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen bilden die an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen, der organisatorisch durch das Zentrale Prüfungssekretariat und die Studienkoordination für Lehramtsstudiengänge sowie die Prüfungssekretariate der Fakultäten unterstützt wird⁸.

(2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen gehören an:

1. der jeweilige Studiendekan oder die jeweilige Studiendekanin oder jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer oder -innen der beteiligten Fakultäten,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden mit eingeschränktem Stimmrecht,
4. der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung,

⁸ Die Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik werden an der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar gebildet. Näheres zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudienfächer Bildende Kunst und Musik ist in den entsprechenden Ordnungen der Hochschule der Bildenden Künste Saar bzw. der Hochschule für Musik Saar geregelt.

5. der Leiter oder die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen der Bewertung von Prüfungsleistungen anstehen.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter oder -innen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie deren Stellvertreter oder -innen erfolgt im turnusmäßigen Wechsel der beteiligten Fakultäten. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreter(inne)n über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden, soweit eine dritte Wiederholungsmöglichkeit im fachspezifischen Anhang vorgesehen ist,
5. über Anträge auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit zu entscheiden,
6. den Prüfer oder die Prüferin (den Gutachter oder die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin und den Betreuer oder die Betreuerin für die Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
7. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit, für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
8. über Anträge zur Sprache der Wissenschaftlichen Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit zu bestellen,
10. die Note für die Wissenschaftliche Arbeit auf Grundlage von § 23 Absatz 13 festzusetzen,
11. In Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreter(inne)n Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen sowie nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß § 17 Absatz 4 anzurechnen und

- über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
12. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
 13. über Anträge auf Teilzeiteinschreibung nach § 11 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
 14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden,
 15. die Durchführung der Fortschrittskontrolle nach § 21 zu überwachen,
 16. über Verlängerungen bezüglich der Fortschrittskontrolle nach § 21 zu entscheiden,
 17. über Einsprüche eines oder einer Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden und ggf. die entsprechende Bewertung in der Prüfungsakte ändern zu lassen,
 18. über die nachträgliche Berichtigung von Abschlussnoten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
 19. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender oder Vorsitzende wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfer oder Prüferinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Beisitzer oder Betreuerinnen

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern (Gutachterinnen und Gutachtern) für die Wissenschaftliche Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 16 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 SHSG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuerinnen und Betreuern der Wissenschaftlichen Arbeit können neben Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige

Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als zwei Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüferinnen und Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen und Dozenten der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur eine Person bestellt werden, die einen für das Prüfungsgebiet einschlägigen akademischen Abschluss besitzt.

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 10 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 11 Leistungskontrollen

(1) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.

(2) Leistungskontrollen sind in der Regel mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Leistungskontrollen für ein Modul bzw. Modulelement werden in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird die Gewichtung der Teile angegeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem oder der Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.

(4) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(5) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung zu regeln.

(6) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festzuhalten.

(7) Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der oder die Studierende erwirbt die dem Modul (bzw. Modulelement) entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des oder der Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet.

(9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers oder einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist gegebenenfalls in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(10) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z. B. Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel durch den verantwortlichen Dozenten oder die verantwortliche Dozentin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(11) Die Dauer mündlicher Prüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden entweder vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer oder -innen zugelassen werden, sofern der oder die zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Bewertung wird dem oder der Studierenden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(12) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich dem Zentralen Prüfungsausschuss vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die

Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten oder die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als 1 Monat, so gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen. Dem Kandidaten oder Der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(13) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Sofern diese Prüfungsordnung oder der fachspezifische Anhang Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese Fristen auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gemäß § 23 Absatz 5 gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 bleibt unberührt.

(14) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers oder der betreffenden Prüferin.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der oder Die Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 13

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren, sofern nicht Absatz 2 einschlägig ist.

(2) In § 2 und in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung sind gegebenenfalls weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren und/oder gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Prüfungsleistungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Für die Teilnahme an allen Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich (i.d.R. über das Campus Management System der Universität; Näheres regelt der fachspezifische Anhang). Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul (bzw. Modulelement) sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß Absatz 2 und zu den Prüfungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter oder Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Kandidat oder die Kandidatin nicht zum Prüfungsverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 2 Satz 2) oder
3. der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

„1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,

„2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in

Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies im fachspezifischen Anhang nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Wird eine Prüfungsleistung, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden muss (die Wissenschaftliche Arbeit sowie die zweiten Wiederholungsprüfungen), unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3 fachspezifischer Freiversuch), wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei Wiederholungsprüfungen verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflichtmodul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtmoduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative im entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Bezieht sich die Prüfung auf ein für einen bestimmten Lehramtsstudiengang spezifisches Modul(-element) des Faches, so kann der oder die Studierende unter Beibehaltung des Faches in einen anderen Lehramtsstudiengang wechseln, der dieses Modul(-element) nicht enthält. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 4 fachspezifische Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung).

(2) Der fachspezifische Anhang kann regeln, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges bis auf die Prüfungsleistung für die er oder sie die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der fachspezifische Anhang kann vorsehen, dass eine Prüfungsleistung mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen als nicht abgelegt gilt, wenn sie innerhalb der dafür im fachspezifischen Anhang festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester bei Prüfungsleistungen) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(4) Bestandene schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder bestandene mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Veranstaltungen können nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt ein Studierender oder eine Studierende nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Studierender oder eine Studierende ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt der/die selbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der oder die Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der oder die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der oder die Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihm oder ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss durch den Prüfer oder die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem oder der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder der Prüferin oder einer von diesem oder dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der oder die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die

Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der oder die Studierende von dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des oder der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen (Absatz 5 Satz 8 gilt sinngemäß).

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt; § 11 Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Legt ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung ab in dem Wissen, die in den fachspezifischen Anhängen genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Dem oder Der Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 sind dem oder der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(6) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 19 Akteneinsicht

Dem oder Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer oder -innen.

§ 21 Fortschrittskontrolle

(1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen (Vollzeitstudium):

- nach zwei Semestern 18 CP,
- nach vier Semestern 60 CP,

- nach sechs Semestern 100 CP,
- nach acht Semestern 140 CP,
- nach zehn Semestern 180 CP,
- nach zwölf Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LP und LS1 eine Mindestzahl von 220 CP bzw.
- nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAB und LS1+2 eine Mindestzahl von 275 CP.

CP aus Modulelementen, die zu einem mehrsemesterigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
6. bei elf oder zwölf Teilzeitsemestern um sechs Semester,
7. bei dreizehn oder vierzehn Teilzeitsemestern um sieben Semester,
8. bei fünfzehn oder sechzehn Teilzeitsemestern um acht Semester,
9. bei siebzehn oder achtzehn Teilzeitsemestern um neun Semester (gilt nur für LAB und LS1+2),
10. bei neunzehn Teilzeitsemestern um zehn Semester (gilt nur für LAB und LS1+2).

(3) Wenn ein Studierender oder eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird er oder sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm oder ihr empfohlen, Beratungsgespräche in der Studienkoordination im Zentralen Prüfungssekretariat für Lehramtsstudierende und in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(4) Wenn ein Studierender oder eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er oder sie den Prüfungsanspruch in vergleichbaren Studiengängen bzw. Studienfächern mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem oder der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen die in Absatz 1 genannten Fristen angemessen (i.d.R. um jeweils ein Semester) verlängern.

(6) Wenn ein Studierender oder eine Studierende am Ende des 12. Semesters der 8-semesterigen Lehramtsstudiengänge LP und LS1 bzw. am Ende des 15. Semester der 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LAB und LS1+2 das Studium aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erfolgt eine Information durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Der oder die Studierende wird mit Verweis auf § 82 Absatz 4 S. 1 Nr. 2 SHSG, in seiner jeweils geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass nach der doppelten Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 7 der vorliegenden Ordnung, die Exmatrikulation erfolgt, sofern die oder der Studierende das Studium aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen hat.

II Wissenschaftliche Arbeit

§ 22

Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium von zwei der in § 3 genannten Lehramtsfächer bzw. im Lehramtsstudiengang LP der Studienfächer der Primarstufe und des Profulfachs sowie des Faches Bildungswissenschaften voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
2. die in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung definierten Prüfungsleistungen,
3. a) LAB: den Erwerb von mindestens 200 CP, davon mindestens 115 CP in dem beruflichen Fach, wenn in diesem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 b) LP: den Erwerb von mindestens 160 CP, davon mindestens 30 CP in dem Studien- oder Profulfach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 c) LS1: den Erwerb von mindestens 160 CP, davon mindestens 60 CP in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 d) LS1+2: den Erwerb von mindestens 200 CP, davon mindestens 90 CP in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.

(2) Die Zulassung ist beim Zentralen Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit gilt § 13 Absatz 2 bis Absatz 4 entsprechend.

§ 23

Wissenschaftliche Arbeit:

Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann in einem der beiden Lehramtsfächer geschrieben werden. Beim Lehramtsstudiengang LP wird sie in einem der Studienfächer Fachdidaktik Deutsch (Primarstufe) oder Fachdidaktik Mathematik (Primarstufe) oder Didaktik des Sachunterrichts (Primarstufe) oder in einem der Profulfächer, beim Lehramtsstudiengang LAB in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses. Die Wissenschaftliche Arbeit kann einen fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Bezug aufweisen.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(3) Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit gestellt. Dem oder der Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Der oder die Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Arbeitsaufwand der Wissenschaftlichen Arbeit beträgt für die Lehramtsstudiengänge LP und LS1 16 CP; für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2 beträgt er 22 CP. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LP und LS1 bzw. 17 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LAB und LS1+2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat der Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Zentrale Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Der oder die Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der oder die Studierende unverzüglich dem Zentralen Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten oder die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Wissenschaftlichen Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Wissenschaftliche Arbeit als nicht unternommen. Dem Kandidaten oder Der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Wissenschaftliche Arbeit zuzuweisen.

(8) Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Wissenschaftlichen Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 5 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 bleibt unberührt.

(9) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 24 Absatz 1 sinngemäß.

(10) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (z.B. PDF) beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Zentralen Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der oder die Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der

Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder der durch den Zentralen Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 14 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 14 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Zentralen Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 14 Absatz 5 der Zentrale Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.

(14) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem oder der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben

§ 24

Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

(1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3: Freiversuch); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Dieses kann auch in dem anderen der beiden Lehramtsfächer geschrieben werden. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Zentralen Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der oder die Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ein Lehramtsstudium an der Universität des Saarlandes erstmals aufnehmen oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen aufgenommenes Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität des Saarlandes weiterführen. Für Studierende, die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 30. September 2022 begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+LS2) vom 4. November 2021 (Dienstbl. 2021, Nr. 112, S. 1244).

(2) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe (LP), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2015 und 30. September 2021 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen begonnenes Studium für das Lehramt für die Primarstufe (LP) zwischen dem 1. Oktober 2015 und dem 30. September 2021 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben, führen dieses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 14. Februar 2018 (Dienstbl., Nr. 39, S. 300) einschließlich der auf der Grundlage der genannten Ordnung erlassenen fachspezifischen Anhänge fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (LP) spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2027/2028 erfolgt. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2021 oder 2022 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können ab dem Wintersemester 2024/2025 auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(3) Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2012/13 begonnenes Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) oder für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben, führen dieses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 9 (LPS 1)), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014, Nr. 13, S. 118) fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten

Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 erfolgt. Dies gilt auch für alle Studierenden für das Lehramt an beruflichen Schulen, die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnenes Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.


(4) Studierende für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2012 und 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes erstmals aufgenommen haben oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen begonnenes Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1) zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 an der Universität des Saarlandes fortgesetzt haben, führen dieses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) vom 26. April 2012 (Dienstbl. 2014, Nr. 13, S. 118) einschließlich der auf der Grundlage der genannten Ordnung erlassenen fachspezifischen Anhänge fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) (LPS1) spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024 /2025 erfolgt. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(5) Studierende für das für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13), die ihr Studium zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 30. September 2012 begonnen haben, führen dieses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, Nr. 11, S. 132) fort und können ihr Lehramtsstudium mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im oder im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019 oder 2020 erfolgt. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen sowie im Fall eines Fachwechsels, im Fall der Aufnahme des Studiums

eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder im Fall der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(6) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach den bis dahin geltenden Vorschriften an der Universität des Saarlandes fortführen und mit der Ersten Staatsprüfung abschließen, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/ 2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 erfolgt. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung kann das Lehramtsstudium für diese Studierenden nur nach Vorschriften der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 10. Juni 2010 (Dienstbl. 2011, Nr. 11, S. 132) fortgeführt und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen werden, sofern die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018 oder 2019, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 erfolgt. Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den bis zum 30. September 2007 geltenden Vorschriften erbracht wurden, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Bei nicht zeitgerechter Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung bis zum Ablauf der in Satz 2 genannten Wintersemester sowie in den Fällen eines Fachwechsels, der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches (3. Fach) oder der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Unterbrechung (Exmatrikulation) ab dem Wintersemester 2015/16 führen die Studierenden ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fort. Studierende können auf Antrag in diese Ordnung wechseln und ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Anhänge fortsetzen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

Saarbrücken, 3. November 2022



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

Anlage

I. Als Bestandteil dieser Ordnung gelten folgende Fachspezifischen Anhänge:

1. Bildungswissenschaften [LAB, LP, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2021 Nr. 27, S. 236), mit Ordnung zur Änderung (Dienstbl. 2021 Nr. 113, S. 1284)
2. Biologie [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 41, S. 358)
3. Chemie [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2021 Nr. 52, S. 454)
4. Deutsch [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2022 Nr. 76, S. 794)
5. Englisch [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018, Nr. 44, S. 414)
6. Informatik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2022 Nr. 77, S. 808)
7. Katholische Religion [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 45, S. 434)
8. Mathematik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 93, S. 1082)
9. Philosophie/Ethik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 46, S. 446)
10. Physik [LAB, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2018 Nr. 47, S. 466)
11. Studienfächer und Profulfächer der Primarstufe [LP] (Dienstbl. 2021 Nr. 114, S. 1288)
12. Technik [LAB] (Dienstbl. 2022 Nr. 78, S. 826)

II. Weiterhin gelten als Bestandteile dieser Ordnung folgende Fachspezifische Anhänge weiter:

1. Evangelische Religion [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 21, S. 274)
2. Französisch [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 22, S. 292), mit Ordnung zur Änderung (Dienstbl. 2022 Nr. 72, S. 754)
3. Geschichte [LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 23, S. 310)
4. Latein [LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 27, S. 364)
5. Spanisch [LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 33, S. 500), mit Ordnung zur Änderung (Dienstbl. 2022 Nr. 73, S. 768)
6. Sport [LAB, LPS1, LS1, LS1+2] (Dienstbl. 2014 Nr. 34, S. 510) mit Ordnung zur Änderung (Dienstbl. 2015 Nr. 9, S. 72)

Die unter II. genannten Fachspezifischen Anhänge gelten mit folgenden Änderungen fort:

- Aufhebung der Studiervariante LPS1 (Klassenstufen 5-9) in den beteiligten Fächern Evangelische Religion, Französisch, Geschichte und Sport.

- Ergänzung eines neuen Paragraphen zur Modulnotenberechnung:

„Abweichend von § 14 Absatz 4 der Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge erfolgt die Modulnotenberechnung wie folgt: Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements / der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren Zwischenwertnote auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.“

III. Fachspezifische Regelung für den Lehramtsstudiengang Bildende Kunst [LAB, LPS1, LS1, LS1+2]: Die fachspezifischen Regelungen des Faches Bildende Kunst vom 22. Oktober 2021 sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Dienstbl. 2022 Nr. 18, S. 174) veröffentlicht.

IV. Fachspezifische Regelung für den Lehramtsstudiengang Musik (LAB, LP, LS1, LS1+2): Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt für die Primarstufe

(LP) -Profilfach Musik (40 CP), Lehramt Musik für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2)

- Erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1+2 115 CP),

Lehramt Musik für die Sekundarstufe (Klassenstufe 5-10) (LS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) an der Hochschule für Musik Saar vom 6. Oktober 2021 ist im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes (Dienstbl. Nr. 104 S. 1100) veröffentlicht.